

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: *Elterninitiative krebskranker Kinder –OWL-e.V.*
Der Verein wird als rechtsfähiger Verein im Sinn des BGB in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld eingetragen.
2. Der Sitz ist Bielefeld-Bethel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er hat die Ziele: Eltern leukämie- und tumorkrankter Kinder zu beraten, zu betreuen und finanziell zu unterstützen im Falle besonderer Bedürftigkeit. Verbesserung der ambulanten und stationären Unterbringung und Behandlung, sowie Unterstützung der Kinderkrebsforschung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Es besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
6. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Satzung anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

7.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Liquidation des Vereins
- d) Tod

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidende Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte. Die Mitglieder können ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen. Das Stimmrecht ruht auf Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen Mitglied und Verein.
2. Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt und ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Tätigkeit in dem Organ des Vereins ist ehrenamtlich. Es werden lediglich notwendige Auslagen vergütet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt nicht zurück erstattet.

§ 10 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schatzmeister
 - d) den stellvertretenden Schatzmeister
 - e) den Schriftführer
 - f) den stellvertretenden Schriftführer
2. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der zwei Jahre bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands im Amt.
3. Je drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, Änderungen, die das Registergericht oder die Steuerbehörde für erforderlich halten, selbst vorzunehmen.
7. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
2. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (BGB § 26 Abs. 2, S. 2), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme von Krediten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Geschäftsjahr einberufen werden. Die Einberufung soll im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Erstattung des Jahresberichts
- b) Erstattung des Rechnungsberichts
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- e) Die Wahl des Vorstands gemäß der Satzung
- f) Änderung der Satzung

Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

2. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie der einzelnen Punkte der Tagesordnung ein. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem amtierenden Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, diese Niederschrift einzusehen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit im Sinne der Förderung der bis dahin vom Verein vertretenen Interessen über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen. Das Vermögen darf nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Onkologischen Abteilungen der Kinderklinik Bielefeld-Bethel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Erfüllungsort ist Bielefeld-Bethel.